

# Gesuch für die Bewilligung eines Sonntagsverkaufs

Gesuchsteller/in

Geschäft			
Name		Vorname	
Strasse		Nummer	
PLZ		Ort	
Telefon/Mobil		E-Mail	

Geplanter Sonntagsverkauf

Datum		Zeit	
-------	--	------	--

Bemerkungen

In Anwendung von § 6 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten bewilligt die Stadt Kreuzlingen im Rahmen der zulässigen Öffnungszeiten (08.00 bis 20.00 Uhr) jedem Verkaufsgeschäft das Offenhalten an höchstens vier Sonntagen pro Kalenderjahr.

Bewilligungen für Sonntagsarbeiten von Angestellten richten sich gemäss Arbeitsgesetz und den Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz und sind beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsinspektorat, einzuholen. Vorbehalten bleiben die Ausnahmestimmungen gemäss Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz. Für die Bewilligung eines Sonntagsverkaufs wird eine Gebühr erhoben.

Das Gesuch für einen Sonntagsverkauf ist mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Verkauf an die Stadtkanzlei zu richten. Eine schriftliche Bewilligung erhalten Sie innerhalb von 10 Tagen nach Einreichung des Gesuchs.

--	--

Ort und Datum

Unterschrift